



Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) zuletzt geändert am 7. Juli 2009 (GVBl. S. 256) erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film in München (HFF) folgende Diplomprüfungsordnung:

**ALLGEMEINE PRÜFUNGSORDNUNG  
der  
HOCHSCHULE FÜR FERNSEHEN UND FILM IN MÜNCHEN (HFF)**

**vom 25. Februar 1993 (KWMBI II S. 414)  
geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20. April 1998 (KWMBI II S. 1030),  
geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20. Februar 2001 (KWMBI II 2002 S. 322),  
geändert durch 3. Änderungssatzung vom 5. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1171),  
geändert durch 4. Änderungssatzung vom 12. September 2002 (KWMBI II 2003 S. 1129),  
geändert durch 5. Änderungssatzung vom 28.10.2005,  
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 6. August 2008,  
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 7.12.2010**

**Vorbemerkung:** Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen aber Frauen in gleicher Weise von der Prüfungsordnung angesprochen werden. Auf die Kombination von männlicher und weiblicher Form wurde dennoch verzichtet, um die Lesbarkeit nicht zu erschweren.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Gliederung des Studiums und der Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel, Versäumnis
- § 7 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine
- § 9 Melde- und Prüfungsfristen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Künstlerisch-praktische Prüfungen und Gruppenproduktion
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholungsmöglichkeiten
- § 15 Zeugnis, Notenbildung
- § 16 Diplom

### **II. Zulassungsvoraussetzungen**

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen
- § 18 Anmeldung zur Prüfung
- § 19 Zulassungsverfahren

### **III. Prüfungsbestimmungen der Abteilung I - Kommunikations- und Medienwissenschaft -**

- § 20 Vorprüfung in der Abteilung I
- § 21 Abschlussprüfung in der Abteilung I

### **IV. Prüfungsbestimmungen der Abteilung II - Technik -**

- § 22 Vorprüfung in der Abteilung II
- § 23 Abschlussprüfung in der Abteilung II

### **V. Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 24 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeine Prüfungsordnung enthält die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für die an der Hochschule abgehaltenen Diplomvor- und Diplomprüfungen.
- (2) Die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung gehen der Fachprüfungsordnung vor.

### § 2 Regelstudienzeit

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit an der Hochschule beträgt acht Semester. <sup>2</sup>Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen wird nach der nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung bestimmt.

### § 3 Gliederung des Studiums und der Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Das Studium an der Hochschule gliedert sich in das Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird, und in das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird. <sup>2</sup>Der Student soll die Diplomvorprüfung bis zum Ende des vierten Semesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des achten Semesters ablegen.
- (2) Neben Studienleistungen und Prüfungen in der gewählten Studienrichtung (Fachabteilung) sind Studienleistungen und Prüfungen in der Abteilung I (Kommunikations- und Medienwissenschaft) und in der Abteilung II (Technik) zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Die Studienleistungen müssen entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung durch folgende schriftliche Nachweise bei der Prüfungsanmeldung nachgewiesen werden.

<sup>2</sup>Seminarschein = unbenotet;  
bei aktiver Teilnahme an einem Seminar, wobei der Student mindestens 80% des Kurses anwesend war.

<sup>3</sup>Qualifizierter Seminarschein = benotet;  
bei aktiver Teilnahme an einem Seminar, wobei der Student mindestens 80% des Kurses anwesend war und abschließend eine Leistung erbracht hat, die benotet wird (Anfertigung einer künstlerischen Arbeit, Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit von mindestens 15 Textseiten, Klausur von mind. 90 Minuten, mündliche Prüfung von mindestens 20 Minuten, u.a.).

<sup>4</sup>Teilnahmeschein = unbenotet;  
bei aktiver Teilnahme an einer Hochschulproduktion (Film 01, Produktionsleitung, u.a.).

- (4) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung gliedert sich in einen ersten Abschnitt mit Prüfungsanforderungen aus dem Lehrstoff der Abteilung II (Vorprüfung in der Abteilung II) und in einen zweiten Abschnitt mit Prüfungsanforderungen aus dem Lehrstoff der Abteilung I (Vorprüfung in der Abteilung I) und der Fachabteilung (Vorprüfung in der Fachabteilung). <sup>2</sup>Der erste Abschnitt der Diplomvorprüfung (Abt. II) findet im dritten Semester, der zweite (Abt. I) im vierten Semester statt.
- (5) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung gliedert sich in einen ersten Abschnitt, mit dem das Studium in den Abteilungen I und II abgeschlossen wird (Abschlussprüfung in den Abteilungen I und II), und in einen zweiten Abschnitt, der den Abschluss des Studiums in der Fachabteilung bildet (Abschlussprüfung in der Fachabteilung). <sup>2</sup>Der erste Abschnitt der Diplomprüfung (Abt. I und Abt. II) findet im siebten Semester, der zweite Abschnitt (Fachabteilung) im achten Semester statt. <sup>3</sup>Zum zweiten Abschnitt kann nur zugelassen werden, wer den ersten Abschnitt erfolgreich abgeschlossen hat.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen, soweit die Fachprüfungsordnung in Produktionsangelegenheiten sowie bei Praktika keine Entscheidungen der Abteilungsleitung vorsieht. <sup>3</sup>Die Entscheidungen der Abteilungsleitung sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss hat das Recht, die Entscheidungen aufzuheben, soweit sie einem ordnungsgemäßen und gleichmäßigen Prüfungsverfahren widersprechen.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, davon einem Vertreter aus der Abteilung I oder II sowie zwei Vertretern aus den Fachabteilungen.  
<sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie jeweils ein Stellvertreter werden vom Senat der Hochschule für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. <sup>3</sup>Verlängerungen der Amtszeit sind möglich.  
<sup>4</sup>Die Mitglieder müssen dem Kreis der nach der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung -HSchPrüferV) in der jeweils gültigen Fassung befugten Personen angehören. <sup>5</sup>Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens zwei Professoren angehören.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und bestellt einen Schriftführer, der an den Sitzungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilnimmt. <sup>2</sup>Zum Schriftführer soll der für Prüfungsangelegenheiten zuständige Sachbearbeiter der Hochschulverwaltung bestellt werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Hochschulprüfungen beizuwohnen.

- (7) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen selbst zu treffen. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann, soweit die Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben wider-ruflich übertragen.
- (8) <sup>1</sup>Bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen wird der Prüfungsausschuss von der Verwaltung der Hochschule unterstützt. <sup>2</sup>Entscheidungen in Prüfungsangele-genheiten sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen.
- (9) Widerspruchsbescheide werden von dem Kanzler erlassen; in fachlich-didaktischen Fragen ist das Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss herzustellen.

## **§ 5** **Anrechnung von Studienzeiten,** **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen können anerkannt werden, sofern ein gleichwertiges Studium besteht.
- (2) <sup>1</sup>Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungsleistungen aufgeführt. <sup>2</sup>Sollte eine Gesamnotenbildung vorgenommen werden, werden die angerechneten Prü-fungsleistungen berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der Hochschule gebildet wurden. <sup>3</sup>Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt.
- (3) <sup>1</sup>Stimmt das Notensystem nicht mit dem der Hochschule überein, wird in das Zeugnis nur der Vermerk "anerkannt" aufgenommen. <sup>2</sup>Bei einer Gesamnotenbildung werden die anerkannten Leistungen nicht berücksichtigt.
- (4) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten und dabei erbrachten Studienleistungen sowie die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsabschnitten Studien- und Prüfungsleistun-gen nach Absatz 1 erfolgt auf schriftlichen Antrag des Studenten durch den Prüfungs-ausschuss. <sup>2</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Über Art und Umfang einer An-rechnung, gegebenenfalls über zu erfüllende Bedingungen, wird ein schriftlicher Be-scheid erteilt.
- (5) Von einer Anrechnung bleiben die Vorschriften der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich aner-kannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung- QualIV, in der jeweils geltenden Fassung), nach denen alle Bewerber, die an der Hochschule studieren wol-len, die Eignungsprüfung mit Erfolg ablegen müssen, unberührt.

## **§ 6** **Rücktritt, Täuschung,** **Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel,** **Versäumnis**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Student ohne triftige Gründe zur Prüfung nicht erscheint, eine schriftliche oder künstlerisch-praktische Arbeit nicht fristgerecht abliefern oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Erscheint der Student zu einem einzelnen Prüfungstermin nicht, so ist dieses Prüfungsfach als "nicht ausreichend" (5,0) zu beurteilen.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem geschäftsführenden Professor der Abteilung, in der die Prüfung abzulegen ist, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Dieser informiert unverzüglich den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er gegebenenfalls einen neuen Termin fest. <sup>4</sup>Werden die Gründe nicht anerkannt, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. <sup>5</sup>Bei Krankheit kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen oder vertrauensärztlichen Attestes verlangen.
- (3) <sup>1</sup>Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. <sup>2</sup>Der geschäftsführende Professor der jeweiligen Abteilung kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen, im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Die jeweilige Abteilung informiert den Prüfungsausschuss, das Studentensekretariat und den geschäftsführenden Professor der Abteilung, in der der Student immatrikuliert ist.
- (5) <sup>1</sup>Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) <sup>1</sup>Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 7** **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine**

Die Prüfungstermine werden jeweils durch die einzelnen Abteilungen festgelegt und bekannt gegeben (Abt. I, Abt. II und die Fachabteilungen).

## **§ 9 Melde- und Prüfungsfristen**

- (1) Der Student soll sich für die einzelnen Abschnitte der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung anmelden:
- a) für den ersten Abschnitt der Diplomvorprüfung (Vorprüfung in der Abt. II):  
zu Beginn des dritten Semesters;  
Anmeldung zur Prüfung in Abt. II.
  - b) für den zweiten Abschnitt der Diplomvorprüfung (Vorprüfung in der Abt. I und in der Fachabteilung): zu Beginn des vierten Semesters;  
Anmeldung zur Prüfung im Studentensekretariat und in Abt. I.
  - c) für den ersten Abschnitt der Diplomprüfung (Abschlussprüfungen in den Abt. I und Abt. II): zu Beginn des siebten Semesters;  
Anmeldung zur Prüfung jeweils in Abt. I und in Abt. II.
  - d) für den zweiten Abschnitt der Diplomprüfung (Abschlussprüfung in der Fachabteilung): zu Beginn des achten Semesters.  
Anmeldung zur Prüfung im Studentensekretariat.
- (2) <sup>1</sup>Überschreitet der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Meldefristen bei der Diplomvorprüfung um mehr als zwei Semester, bei der Diplomprüfung um mehr als vier Semester, gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmalig nicht bestanden. <sup>2</sup>Wer sich angemeldet hat, ist verpflichtet, den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrzunehmen. <sup>3</sup>Wird die Prüfung nicht zum nächsten Prüfungstermin angetreten, so gilt sie als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Student die Fristen und Termine der Absätze 1 und 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.

## **§ 10 Schriftliche Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>In den schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.  
<sup>2</sup>In sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach den Methoden des Faches zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Jede schriftliche Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern bewertet. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen werden von allen Prüfern bewertet. <sup>3</sup>Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so werden sie gemittelt und an die Notenskala des § 13 durch Runden angepasst.
- (3) <sup>1</sup>Für jede schriftliche Aufsichtsarbeit benennt die prüfende Abteilung eine Aufsichtsperson. <sup>2</sup>Diese erstellt ein von ihr zu unterzeichnendes Protokoll über den Verlauf der Prüfung.
- (4) Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die keine Aufsichtsarbeit ist, hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## **§ 11 Künstlerisch-praktische Prüfungen und Gruppenproduktion**

- (1) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen soll der Student sein künstlerisch-technisches Können, sein Interpretationsvermögen sowie die adäquate praktische Anwendungsfähigkeit von filmischen und/oder journalistischen Ausdrucksmitteln nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Sofern in der Fachprüfungsordnung vorgesehen, stellt auch das Anfertigen eines Drehbuches bzw. eines Programmprojektes eine künstlerisch-praktische Arbeit dar. <sup>2</sup>Die Vorschriften für den Film gelten sinngemäß.
- (3) Das Anfertigen einer künstlerisch-praktischen Arbeit in Form eines Filmes erfordert die Genehmigung des Etats hierfür durch den jeweiligen geschäftsführenden Abteilungsleiter, den Herstellungsleiter der Abteilung, den dramaturgischen Betreuer sowie den Beauftragten für den Haushalt.
- (4) <sup>1</sup>Eine künstlerisch-praktische Arbeit in den Fachabteilungen wird durch eine Kommission bestehend aus:
  1. dem Leiter der jeweiligen Fachabteilung, als Vorsitzenden,
  2. dem geschäftsführendem Professor der Fachabteilung, zugleich als stellvertretendem Vorsitzenden,
  3. einem Vertreter der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter dieser Abteilung,
  - 4./5. zwei Vertretern, davon mindestens ein Professor, aus zwei verschiedenen anderen Abteilungen (I-VII), rotierend nach den Diplomvorprüfungen bzw. Diplomprüfungen des jeweiligen Winter- oder Sommersemesters.



Optional zusätzlich:

6. einem Vertreter des wissenschaftlich oder künstlerischen Personals eines Bereichs,
  7. einem lehrbeauftragten, fachspezifischen Dozenten.
- bewertet. <sup>2</sup>Alle Mitglieder müssen dem Kreis der nach der HSchPrüferV zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Personen angehören.
- (5) Die Kommissionen werden vom geschäftsführenden Professor im Benehmen mit dem Abteilungsleiter der Fachabteilung zusammengestellt.
  - (6) <sup>1</sup>Die Kommissionen, die aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern bestehen, sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters anwesend ist. <sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten einzeln die vorgelegte Arbeit. <sup>3</sup>Weichen die Noten voneinander ab, so werden sie gemittelt, und der Notenskala des § 13 durch Runden angepasst. <sup>4</sup>Die Kommissionen beschließen mit einfacher Mehrheit einen Text, der ein Gutachten über die Arbeit darstellt. <sup>5</sup>Das Gutachten soll auch über die Aufgabe und die zur Verfügung gestellten Mittel und Möglichkeiten informieren. <sup>6</sup>Bewertung und Gutachten werden in das Zeugnis aufgenommen.
  - (7) <sup>1</sup>Die Vorführung der künstlerisch-praktischen Arbeiten in Form eines Filmes soll hochschulöffentlich erfolgen. <sup>2</sup>Die Beratung der Kommission und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt jeweils unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
  - (8) a) <sup>1</sup>Eine künstlerisch-praktische Arbeit in Form eines Filmes kann nicht wiederholt werden, auch wenn von der Hochschule kein Etat zur Verfügung gestellt wird. <sup>2</sup>Als Wiederholungsmöglichkeit wird dem Studenten vom Prüfungsausschuss die ersatzweise Einreichung eines schriftlichen Projektes angeboten.  
b) Gilt die künstlerisch-praktische Arbeit nach § 6 Abs. 1 als nicht bestanden, kann der Student innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Frist wählen, ob er als Wiederholung den Film innerhalb der Wiederholungsfrist beenden oder stattdessen ein schriftliches Projekt nach Absatz 2 als Prüfungsleistung erbringen möchte.
  - (9) Die Teilnahme an einer Gruppenproduktion kann als Prüfungsleistung gewertet werden, wenn die individuelle Leistung des Studenten deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

## **§ 12** **Mündliche Prüfungen**

- (1) Für die mündliche Prüfung gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfern durchzuführen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen werden von allen Prüfern bewertet. <sup>3</sup>Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so werden sie gemittelt und an die Notenskala des § 13 durch Runden angepasst.
- (3) <sup>1</sup>Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind von einem Fachkundigen in einem Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.  
<sup>3</sup>Die Protokolle sind mindestens zwei Jahre nach Beendigung der jeweiligen Prüfung aufzubewahren und auf Anforderung dem Prüfungsausschuss zugänglich zu machen.

- (4) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen können Studenten der gleichen Fachrichtung im Einvernehmen mit den Prüfungskandidaten von den Prüfern als Zuhörer zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. <sup>3</sup>Die Prüfer können Prüfungskandidaten desselben Prüfungssemesters als Zuhörer ausschließen.

### § 13

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

Note 1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
Note 2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) <sup>1</sup>Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) <sup>1</sup>Wird eine Note nach einem in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Berechnungsschlüssel aus mehreren Einzelnoten gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Eine solche Note lautet:

bei einem Ergebnis bis 1,5	= sehr gut
bei einem Ergebnis über 1,5 bis 2,5	= Gut
bei einem Ergebnis über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Ergebnis über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Ergebnis über 4,0	= nicht ausreichend.

### § 14

#### Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen, die nach Maßgabe der Prüfungsordnungen nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Fristüberschreitung gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag des Studenten eine Nachfrist von höchstens weiteren sechs Monaten für die Wiederholung, wenn dem Studenten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Prüfungsversuch nicht möglich war.

## **§ 15** **Zeugnis,** **Notenbildung**

- (1) Aus den nach den Prüfungsordnungen in der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung zu erbringenden Leistungen wird je Abteilung eine Fachnote nach näherer Maßgabe der Prüfungsordnungen gebildet. § 13 Abs. 3 findet Anwendung.
- (2) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung sind bestanden, wenn alle Fachnoten mindestens "ausreichend" lauten.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Diplomvor- und Diplomprüfung wird eine Gesamtnote unter Berücksichtigung aller Fachnoten gebildet. <sup>2</sup>Die Fachnoten der Abteilungen I und II werden je einfach, die Fachnote in der Fachabteilung zweifach gewertet, das Ergebnis wird durch 4 geteilt und ergibt die Gesamtnote. § 13 Abs. 3 findet Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Über die bestandene Diplomvor- und Diplomprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt, das die Noten der Zulassungsvoraussetzungen in der Abteilung I und II sowie die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis wird vom Präsidenten der Hochschule unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (5) <sup>1</sup>Das Abschlusszeugnis enthält daneben noch eine Aufzählung der Fachabteilung über die Arbeiten vor der Diplomarbeit. <sup>2</sup>In das Abschlusszeugnis können auf Antrag beziehungsweise mit Zustimmung des Studenten Angaben über besondere zusätzliche Arbeiten (Filme etc.) aufgenommen werden.
- (6) <sup>1</sup>Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erhält der Student auf Antrag eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der vollständig erbrachten Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern. <sup>2</sup>Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden, soweit möglich, zu einer Fachnote zusammengefasst. <sup>3</sup>Die Mitteilung muss die Feststellung enthalten, dass die Prüfung nicht bestanden wurde.

## **§ 16** **Diplom**

- (1) <sup>1</sup>Nach bestandener Diplomprüfung wird dem Studenten gleichzeitig mit dem Zeugnis ein Diplom ausgehändigt, welches das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Diploms der Hochschule für Fernsehen und Film in München in der jeweiligen Fachrichtung beurkundet.
- (2) Das Diplom wird vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **II. Zulassungsvoraussetzungen**

### **§ 17**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:
1. die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung,
  2. die ununterbrochene Immatrikulation als Student der jeweiligen Fachabteilung der Hochschule,
  3. ein Studium, welches nach Art und Umfang die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung nach den Prüfungsordnungen erfüllt,
  4. die Erklärung, dass der Student nicht bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
  5. die sonstigen nach den Prüfungsordnungen erforderlichen Leistungen.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
1. die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung,
  2. die ununterbrochene Immatrikulation als Student der jeweiligen Fachabteilung der Hochschule,
  3. ein Studium, welches nach Art und Umfang die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung nach den Prüfungsordnungen erfüllt,
  4. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung,
  5. die Erklärung, dass der Student nicht bereits eine Diplomprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
  5. die sonstigen nach den Prüfungsordnungen erforderlichen Leistungen.

### **§ 18**

#### **Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt innerhalb der festgesetzten Fristen, die im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang bekannt gegeben werden. Die Anmeldung erfolgt bei den zuständigen Stellen, siehe § 19 Abs. 1.
- (2) Für die Anmeldung zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung sind die in § 17 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen im Studentensekretariat nachzuweisen.

## **§ 19 Zulassungsverfahren**

- (1) Aufgrund der vorliegenden Zulassungsvoraussetzungen, siehe § 18, entscheiden folgende Stellen über die Zulassung zur Prüfung:
  1. Teil Diplom-Vorprüfung: - Abt. II
  2. Teil Diplom-Vorprüfung: - Studentensekretariat  
- Abt. I  
- Fachabteilung
  1. Teil Diplom-Prüfung: - Abt. I  
- Abt. II
  2. Teil Diplom- Prüfung: - Studentensekretariat  
- Fachabteilung
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
  1. die Unterlagen unvollständig sind oder
  2. der Student die jeweilige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder
  3. die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) <sup>1</sup>Zur Ergänzung fehlender Belege kann dem Studenten eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. <sup>2</sup>Kann ein Student ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) <sup>1</sup>Bei Nichtzulassung zur Prüfung wird dies dem Studenten vom Studentensekretariat unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Eine unterbliebene Mitteilung begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

## **III. Prüfungsbestimmungen der Abteilung I - Kommunikations- und Medienwissenschaft -**

### **§ 20 Vorprüfung in der Abteilung I**

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Vorprüfung in der Abteilung I sind:
  1. der erfolgreiche Abschluss der dreistündigen Klausur über den Einführungskurs in Fernseh- und Filmwissenschaft; qualifizierter Seminarschein.
  2. <sup>1</sup>Besuch eines Aufbaukurses, Seminarschein und die sogenannte „Kleine Studienarbeit“ mit einer Bearbeitungszeit von 16 Wochen zum Stoff eines der Aufbaukurse, die zu Beginn des dritten Semesters stattfinden. <sup>2</sup>Diese Studienarbeit muss in Absprache mit dem Dozenten des jeweiligen Aufbaukurses entstanden sein und mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein; qualifizierter Seminarschein.

3. <sup>1</sup>Besuch aller vier Vorlesungen zur Filmgeschichte, die vom ersten bis zum vierten Semester in jedem Semester angeboten werden. <sup>2</sup>Der Stoff dieser Vorlesungen wird in jeweils einem Test im Anschluss an die Vorlesung geprüft. <sup>3</sup>Jeder dieser Tests muss mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein; jeweils qualifizierter Seminarschein.
  4. Die Teilnahme am Kurs „Film- und Fernsehanalyse“; Seminarschein.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorprüfung in der Abteilung I ist eine mündliche Prüfung. <sup>2</sup>Sie wird von einem Professor der Abteilung I und einem Beisitzer abgenommen. <sup>3</sup>Die Prüfung wird als Einzelprüfung mit einer Dauer von circa 20 Minuten durchgeführt. <sup>4</sup>Sie bezieht sich auf den Stoff des Lektürekurses im zweiten Semester.

## **§ 21** **Abschlussprüfung in der Abteilung I**

- (1) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung in der Abteilung I sind:
1. das bestandene Vordiplom in der Abteilung I,
  2. Besuch eines Ergänzungskurses; Seminarschein,
  3. Besuch eines Abschlusskurses; Seminarschein und
- <sup>2</sup>die Anfertigung einer „Großen Studienarbeit“ mit einer Bearbeitungszeit von 48 Wochen zum Stoff eines der Abschlusskurse, die zu Beginn des fünften Semesters statt finden. <sup>3</sup>Diese Studienarbeit muss in Absprache mit dem Dozenten des jeweiligen Abschlusskurses entstanden sein und mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfung in der Abteilung I ist eine mündliche Prüfung. <sup>2</sup>Sie wird von einem Professor der Abteilung I und einem Beisitzer abgenommen. <sup>3</sup>Die Prüfung wird als Einzelprüfung mit einer Dauer von 45 Minuten durchgeführt. <sup>4</sup>Sie bezieht sich auf den Stoff der Examenskurse im siebten Semester.
- (3) Die Fachnote zum Diplom ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten aus: 1. der „Großen Studienarbeit“ und 2. der mündlichen Abschlussprüfung.

## **IV. Prüfungsbestimmungen der Abteilung II** **- Technik -**

### **§ 22** **Vorprüfung in der Abteilung II**

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung in der Abteilung II sind:
1. „Einführung in die Filmaufnahme und Filmnachbearbeitung Schwarzweiß“, (1. Semester); qualifizierter Seminarschein (praktische Prüfungen und mündliche Prüfung zur Theorie),
  2. „Farbfernsehen“ (3. Semester); Seminarschein (praktische Prüfungen).

- (2) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung in der Abteilung II bezieht sich auf die theoretischen Lehrinhalte des Seminars „Farbfernsehen“ und wird als mündliche Prüfung von einem Professor der Abteilung II und zwei weiteren Prüfern abgenommen. <sup>2</sup>Die Prüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit drei Studierenden durchgeführt und hat eine Dauer von insgesamt 30 Minuten. <sup>3</sup>In Fällen, in denen keine Gruppenprüfung möglich ist, werden Einzelprüfungen durchgeführt.

### § 23

#### Abschlussprüfung in der Abteilung II

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung in der Abteilung II sind:
1. das bestandene Vordiplom in der Abteilung II,
  2. „Farbfilm“ (5. Semester),
    - 2.1. Voraussetzung für **Studierende der Abteilungen III, IV, V, VII** qualifizierter Seminarschein (praktische Prüfungen und mündliche Prüfung zur Theorie),
    - 2.2. Voraussetzung für **Studierende der Abteilung VI** Teilnahme an folgenden Veranstaltungen: Farbfotografische Verfahren, Farbsensitometrie, Spezielle Farbaufnahmeverfahren, Farbgestaltung I und II, Exkursion zum Filmkopierwerk; Seminarschein,
  3. „Lichtseminar“ (5. Semester)  
Voraussetzung für **Studierende der Abteilungen III, IV, VI**; Seminarschein,
  4. „Postproduktionstechnologien“ (6. Semester)  
Voraussetzung für **Studierende aller Abteilungen**; Seminarschein.
- (2) Die Diplomprüfung in der Abteilung II besteht für
1. **<sup>1</sup>Studierende der Abteilungen III, IV, VI, VII**  
aus einem 45-minütigen Kolloquium mit einer schriftlichen Ausarbeitung aus dem Lehrprogramm der Abteilung II. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. <sup>3</sup>Die Prüfung wird von einem Professor der Abteilung II und zwei weiteren Prüfern der Abteilung II oder der Abteilung VII abgenommen. <sup>4</sup>In Absprache mit dem ersten Prüfer kann statt eines Vortrags mit schriftlicher Ausarbeitung des Prüfungsthemas auch ein Lehrfilm oder ein anderes mediales Werk als Prüfungsleistung erbracht werden.
  2. **<sup>1</sup>Studierende der Abteilung V**  
aus einer mündlichen Prüfung zu ausgewählten Themen aus dem Lehrprogramm des Seminars „Postproduktionstechnologien“.  
<sup>2</sup>Die Prüfung wird von einem Professor der Abteilung II und zwei weiteren Prüfern abgenommen. <sup>3</sup>Die Prüfung wird als Gruppenprüfung mit in der Regel drei Studenten durchgeführt und hat eine Dauer von insgesamt 30 Minuten.  
<sup>4</sup>In Fällen, in denen eine Gruppenprüfung nicht möglich ist, werden Einzelprüfungen durchgeführt.

## V. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 24

#### In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studenten, die das Studium an der Hochschule ab dem Wintersemester 2010/11 aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Für Studenten, die das Studium an der Hochschule vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Allgemeine Prüfungssatzung in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen § 11.  
<sup>2</sup>Es gilt § 11 der 7. Änderungssatzung vom 07.12.2010.

(Die mit der 1. Änderungssatzung aufgenommenen Änderungen treten mit Wirkung vom 21.04.1998 in Kraft.)

(Die mit der 2. Änderungssatzung aufgenommenen Änderungen treten mit Wirkung vom 21.02.2001 in Kraft.)

(Die mit der 3. Änderungssatzung aufgenommenen Änderungen treten mit Wirkung vom 05.10.2001 in Kraft.)

(Die mit der 4. Änderungssatzung aufgenommenen Änderungen treten mit Wirkung vom 12.09.2002 in Kraft.)

(Die mit der 5. Änderungssatzung aufgenommenen Änderungen treten mit Wirkung vom 28.10.2005 in Kraft.)

(Die mit der 6. Änderungssatzung aufgenommenen Änderungen treten mit Wirkung vom 6. August 2008 in Kraft.)

(Die mit der 7. Änderungssatzung aufgenommenen Änderungen treten mit Wirkung vom 07.12.2010 in Kraft.)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 29.10.2010.

München, 07.12.2010

Professor Dr. Gerhard Fuchs  
Präsident

Die 7. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF) wurde am 07.12.2010 in der Hochschule, Verwaltung (Zimmer 002) niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 07.12.2010.